



Katholischer Deutscher  
**FRAUENBUND**

# GESCHÄFTSORDNUNG

BAYERISCHER LANDESVERBAND  
DES KATHOLISCHEN DEUTSCHEN  
FRAUENBUNDES E.V.

Stand: 20. Juni 2015

## **Teil A**

### **Geschäftsordnung zur Satzung**

#### **Zu § 9 Mitgliedsbeitrag**

Im Beitragsanteil des Landesverbandes (vgl. § 16. 3h) sind die Kosten für die Mitgliederzeitschrift und Versicherung enthalten. Die Einrichtungen des Landesverbandes erhalten Beitragsanteile, die Werke des Landesverbandes erhalten Zuschüsse aus dem Beitragsanteil des Landesverbandes.

- Beitragserhebungsverfahren:

Der Beitragsanteil des Landesverbandes wird von den Diözesanverbänden an den Landesverband weiter geleitet. Dies geschieht in vereinbarten Raten. Die Höhe der Raten errechnet sich aus dem Mitgliederstand des Vorjahres. Bis zum 15. Januar des Folgejahres erfolgt die Endabrechnung auf der Basis des Mitgliederstandes zum 31. Dezember des abzurechnenden Jahres.

Der Mitgliedsbeitrag der Einzelmitglieder des Landesverbandes ist direkt an diesen zu entrichten.

#### **Zu § 16 Landesdelegiertenversammlung**

##### **Zu Punkt 4**

Der Termin der Landesdelegiertenversammlung wird von der vorausgehenden Delegiertenversammlung jeweils beschlossen und im Jahresterminplan bekannt gegeben.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen müssen spätestens zwei Monate nach Beantragung einberufen werden.

##### **Zu Punkt 5**

Der Einladung zur Delegiertenversammlung werden neben der Tagesordnung die Anträge beigelegt, die rechtzeitig vor dem Versand beim Landesvorstand eingegangen sind.

##### **Zu Punkt 6**

Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

##### **Zu Punkt 7**

Wahlen werden grundsätzlich durch geheime Abstimmung durchgeführt.

##### **Zu Punkt 8**

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Bayerischen Landesverbandes des KDFB sowie alle Mitglieder der Delegiertenversammlung, auch wenn sie dort nur beratende Stimme haben.

##### **Zu Punkt 10**

Die Niederschrift über die Beschlüsse wird allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung binnen vier Wochen zugesandt. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Versand kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird. Nach dieser Frist benachrichtigt der Vorstand die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

## **Zu § 17 Landesausschuss**

### **Zu Punkt 3b**

Alle Ausschüsse und Arbeitskreise sind dem Landesvorstand zugeordnet. Sie arbeiten dem Landesvorstand zu und unterstützen ihn in seiner inhaltlichen Ausrichtung.

(Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse sind in Teil B.2. der Geschäftsordnung beschrieben.)

### **Zu Punkt 3g**

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Bayerischen Landesverbandes des KDFB.

### **Zu Punkt 3k**

Die Kooptierung endet jeweils bei den nächsten Vorstandswahlen.

### **Zu Punkt 5**

Rechtzeitig vorliegende Anträge sind der Einladung beizufügen.

### **Zu Punkt 6**

Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

### **Zu Punkt 7**

Die Niederschrift über die Beschlüsse wird allen Mitgliedern des Landesausschusses binnen vier Wochen zugesandt. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Versand kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird. Nach dieser Frist benachrichtigt der Vorstand die Mitglieder des Landesausschusses über Einsprüche gegen das Protokoll.

## **Zu § 18 Landesvorstand**

### **Zu Punkt 2**

Die hauptamtlichen Angestellten im Landesverband und in den Diözesanverbänden können nicht in den Landesvorstand gewählt werden.

### **Zu Punkt 3f**

Der Haushaltsplan ist vor der Beschlussfassung im Landesausschuss dem Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

## **Teil B**

### **Geschäftsordnung zu nicht in der Satzung aufgeführten Gremien**

#### **1. Die Landesbildungskonferenz**

Der Landesbildungskonferenz gehören an:

- der Landesvorstand
- die Diözesanvorsitzenden und jeweils eine ihrer Stellvertreterinnen bzw. zwei Vorsitzende aus einem Vorstandsteam
- je eine Vertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung und des VerbraucherService Bayern
- bis zu vier Vertreterinnen jedes Kompetenzforums
- jeweils eine Referentin der Diözesanverbände
- die vom Landesvorstand benannten Referentinnen der Landesebene

Gäste können eingeladen werden.

Aufgaben:

- Bearbeitung des Schwerpunktthemas zur Umsetzung im Bayerischen Landesverband und in seinen Diözesanverbänden
- Erfahrungsaustausch und Informationen
- Anträge und Empfehlungen an den Landesausschuss und die Delegiertenversammlung

Arbeitsweise:

Die Landesbildungskonferenz findet in der Regel alle zwei Jahre im Wechsel mit der Bundesbildungskonferenz statt. Der Termin soll möglichst im ersten Jahresviertel liegen.

Die Einladung erfolgt unter Mitteilung des Programms durch die Landesvorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen.

Die Leitung der Konferenz liegt bei der Landesvorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen.

Über die Ergebnisse der Konferenz ist eine Dokumentation zu erstellen und den Konferenzteilnehmerinnen zuzusenden.

#### **2. Ausschüsse**

##### **2.1. Bildungsausschuss:**

Dem Bildungsausschuss gehören an:

- wenigstens eine der Vorsitzenden des Landesverbandes
- die Bildungsreferentinnen und die Öffentlichkeitsreferentinnen des Landesverbandes
- je eine Vertreterin der Kompetenzforen
- je eine Vertreterin der Einrichtungen und des Bildungswerks des Landesverbandes
- je eine Bildungsreferentin der Diözesanverbände
- je eine ehrenamtliche Vertreterin der Diözesanverbände
- Fachkräfte des Verbandes und von außerhalb werden im Bedarfsfall im Einvernehmen mit dem Landesvorstand berufen

Aufgaben:

- Koordinierung der Bildungsarbeit des Verbandes
- Sorge für die Erarbeitung von Arbeitshilfen
- Umsetzung der in den Bildungskonferenzen gewonnenen Erkenntnisse in die Bildungsarbeit

Arbeitsweise:

Der Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

Die Landesvorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen lädt unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie.

Ein Protokoll wird angefertigt und den Mitgliedern des Ausschusses innerhalb von 4 Wochen zugesandt. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von drei Wochen schriftlich einzureichen und anschließend den Mitgliedern des Ausschusses zeitnah mitzuteilen.

## **2.2. Finanzausschuss**

Dem Finanzausschuss gehören an:

- die Landesschatzmeisterin
- die Landesgeschäftsführerin
- die Kassenrevisorinnen
- je eine Vertreterin der Diözesanverbände

Aufgaben:

- Vorbehandlung der Vermögensangelegenheiten des Verbandes
- Behandlung des Haushaltsplanes und Vorschlag an den Landesausschuss

Arbeitsweise:

Der Ausschuss tagt in der Regel einmal jährlich.

Die Landesschatzmeisterin lädt unter Angabe der Tagsordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Die Landesgeschäftsführerin stellt den Haushaltsplan vor.

Ein Protokoll wird angefertigt und den Mitgliedern des Ausschusses innerhalb von 4 Wochen zugesandt.

Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von drei Wochen schriftlich einzureichen und anschließend den Mitgliedern des Ausschusses zeitnah mitzuteilen.

## **2.3. Schlichtungsausschuss**

A) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten wird beim Vorstand ein Schlichtungsausschuss gebildet.

B) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen. Je eine Beisitzerin wird von den streitenden Parteien benannt. Die ernannten Beisitzerinnen wählen die Vorsitzende, die keiner der streitenden Parteien angehören darf. Kommt keine Einigung über die Person der Vorsitzenden zustande, so wird die Vorsitzende von der Landesvorsitzenden benannt.

C) Das Schlichtungsverfahren

a) Jede streitende Partei kann das Schlichtungsverfahren selbstständig beantragen. Sie muss hierzu dem Vorstand den Streitfall schriftlich mitteilen, das Schlichtungsverfahren beantragen und zugleich ihre Beisitzerin für den Schlichtungsausschuss benennen. Außerdem muss die beantragende Streitpartei die andere Partei auffordern, für das Schlichtungsverfahren dem Vorstand ihre Beisitzerin zu nennen. Die aufgeforderte Streitpartei ist zu dieser Benennung unverzüglich verpflichtet.

b) Hiernach erklärt der Vorstand das Schlichtungsverfahren für eröffnet. Die ernannten Beisitzerinnen verständigen sich über die Wahl der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Über das weiter einzuschlagende Verfahren entscheidet der Schlichtungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss.

c) Der Schlichtungsausschuss hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Der Schlichtungsausschuss bestimmt durch Mehrheitsbeschluss das Ende des Schlichtungsverfahrens. Die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses teilt dem Vorstand schriftlich mit, ob eine Einigung erzielt wurde und der Streitfall damit beigelegt oder die Schlichtung als gescheitert anzusehen ist.

### **3. Kompetenzforen**

Der Landesvorstand errichtet Kompetenzforen. Dies sind Arbeitskreise (gemäß Satzung § 18.3. i) zur Bearbeitung von bestimmten Themenfeldern.

Den Kompetenzforen gehören jeweils an:

- ein bis zwei Entsandte pro Diözesanverband
- vom Vorstand berufene Mitglieder
- ein Mitglied des Vorstands

Ziele/Aufgaben:

- Unterstützung bei der inhaltlichen Arbeit des Landesverbandes
- Thematische Vernetzung und Unterstützung der Ebenen und Gremien
- Anbindung der thematischen Arbeit an den Landesvorstand

Arbeitsweise:

Die Foren tagen in der Regel zweimal jährlich. Darüber hinaus arbeiten sie projektbezogen und treffen sich dafür nach Bedarf.

Beschlossen durch die Landesdelegiertenversammlung am 20. Juni 2015